Entschuldigungsverfahren

Stand: 15.09.2024

Grundsätzliches

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet im Unterricht mitzuarbeiten, eigene Leistungen zu erbringen und so die Möglichkeit zu deren Beurteilung zu schaffen. Zu beachten sind auch die den Schülerinnen und Schülern mitzuteilenden - aus unserer Hausordnung mündenden - Vorgaben und Regelungen.

Entschuldigung der Fehlzeiten

Ist eine Schülerin oder ein Schüler verhindert, am Unterricht oder einer sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltung teilzunehmen, so haben sie oder er bzw. die Eltern minderjähriger Schüler/innen die Klassen- oder Stammkursleitung **unverzüglich** zu informieren und die Gründe für das Fehlen **spätestens am dritten Tag schriftlich** darzulegen. Grundsätzlich gilt, dass Unterricht Vorrang vor anderen Terminen hat. Das bedeutet, Arzttermine etc. sind nach Möglichkeit außerhalb der Unterrichtszeit zu vereinbaren.

Die Vorlage des Entschuldigungsschreibens erfolgt **spätestens am nächsten Unterrichtstag**, an dem der Unterricht wieder besucht wird. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, so gilt das Fehlen als unentschuldigt. In Klassen der Berufsschule und Teilzeitklassen der Fachschule Sozialwesen bestätigt der Betrieb bzw. die Einrichtung mit Stempel und Unterschrift die Kenntnisnahme der Fehlzeit in der Schule.

Sollte am nächsten Unterrichtstag, an dem der Unterricht wieder besucht wird, kein Unterricht mit der Klassenleitung oder Kursleitung sein, so muss das Entschuldigungsschreiben im Lehrerzimmer oder im Sekretariat abgegeben werden.

Verspätungen

Auch bei Verspätungen sind Entschuldigungen vorzulegen, die dann die Klassen- oder Stammkursleitung auf Glaubwürdigkeit und Angemessenheit hin überprüft und diese ggf. entschuldigt. Dabei ist aber zu beachten, dass es zur Pflicht der Schülerinnen und Schüler gehört, pünktlich zum Unterricht und außerunterrichtlichen Veranstaltungen zu erscheinen. Alle Verspätungen werden hierbei aufsummiert (im elektronischen Klassenbuch automatisch durch WebUntis) und führen so zu Fehlzeiten. Diese Fehlzeiten werden auf den Zeugnissen als entschuldigt oder unentschuldigt ausgewiesen

Beurlaubung aus wichtigen Gründen

Wenn schulische Gründe nicht dagegensprechen, werden einzelne Unterrichtsstunden durch den Fachlehrer beurlaubt. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassen-/Kursleitung, in anderen Fällen der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden.

Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und eventuell die Vorlage von Nachweisen werden verlangt. Vorhersehbare Termine (z. B. Facharzttermin, Führerscheinprüfung, Bewerbungsgespräch, Beerdigung) bedürfen der rechtzeitigen schriftlichen Antragstellung.

Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts

Bei Erkrankungen während des Unterrichts mit vorzeitigem Verlassen der Schule, haben sich die Schülerin oder der Schüler bei der Lehrkraft abzumelden, bei der zuletzt der Unterricht besucht wurde. Mit dieser Abmeldung ist keine automatische Entschuldigung verbunden. Die schriftliche Entschuldigung für die versäumten Stunden ist nachzureichen.

Sollten Schülerinnen und Schüler wegen z. B. einer Erkrankung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht befreit sein, entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, ob die Anwesenheitspflicht im Sportunterricht oder im Unterricht einer anderen Klasse erfüllt wird.
Bei Teilnahme am Sportunterricht kann z. B. ein Stundenprotokoll angefertigt und der Lehrkraft in der nächsten Stunde ausgehändigt werden

Verfahren bei Versäumnissen an Tagen mit angekündigtem mündlichen/schriftlichen Leistungsnachweis

Die betroffene Lehrkraft soll bis 08:00 Uhr von der Schülerin, dem Schüler über E-Mail informiert werden. In Ausnahmefällen kann dies auch telefonisch über das Sekretariat der Schule erfolgen.

Leistungsüberprüfungen, auch unangekündigte, die in unentschuldigten Stunden versäumt wurden, werden mit ungenügend bzw. 00 MSS-Punkten bewertet.

Schülerinnen und Schüler, die entschuldigt bei einer angekündigten Leistungsüberprüfung gefehlt haben, müssen nach ihrer Absenz frühzeitig mit der entsprechenden Fachlehrerin oder dem Fachlehrer in Kontakt treten, um einen Nachtermin zu verabreden.

Einzelfallbezogene Attestpflicht

Bei überdurchschnittlich hohen Fehlzeiten, auffällig gestreuten Fehlzeiten oder bei begründetem Verdacht, dass die für Fehlzeiten vorgetragenen krankheitsbedingten Gründe als Entschuldigung vorgeschoben sind, kann die Klassenleitung über die Abteilungsleitung auch für alle zukünftigen Fehlzeiten die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Schulbesuchs- oder Arbeitsunfähigkeit verlangen.

In solchen Fällen wird dem Schüler schriftlich eine zeitlich bis maximal zum Schuljahresende begrenzte Verpflichtung zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung durch die Klassen- oder Stammkursleitung auferlegt. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler legen dann die ärztliche Bescheinigung der Entschuldigung bei. Die Pflicht zur Übernahme der Kosten für diese Atteste im Rahmen der GOÄ liegt bei den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern, denn die Pflicht zur Vorlage der Atteste besteht nur in besonderen Fällen.

Bei überdurchschnittlich hohen entschuldigten krankheitsbedingten Fehltagen kann eine Untersuchung auf Schulfähigkeit durch einen Amtsarzt angeordnet werden.

Einzelfallbezogene Attestpflicht **für alle zukünftigen Fehlzeiten**

Die Auferlegung einer Attestpflicht für alle zukünftigen Fehlzeiten wird durch die Klassen- oder Stammkursleitung aufgrund der Kenntnisse und Erfahrungen unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht individuell geprüft und in Absprache mit der Abteilungsleitung ausgesprochen.

Folgende Kriterien werden für die Auferlegung einer individuellen Attestpflicht herangezogen:

- Wiederholtes Fehlen an Wochenrandtagen/Randstunden
- Hohe Anzahl an Fehltagen oder Fehlstunden
- Wiederholtes Fehlen an Tagen bzw. in Stunden vor Klassen- oder Kursarbeiten

Einzelfallbezogene Attestpflicht für **alle zukünftige angekündigte Leistungsnachweise**

Die Fachlehrer und Fachlehrerinnen informieren die Klassen- oder Stammkursleitung über fehlende Schülerinnen und Schüler bei angekündigten Leistungsnachweisen.

Bei wiederholtem Fehlen bei angekündigten Leistungsnachweisen oder bei begründetem Verdacht, dass die vorgetragenen krankheitsbedingten Gründe als Entschuldigung für das Fehlen bei Leistungsüberprüfungen vorgeschoben sind, kann die Klassen- oder Stammkursleitung in Absprache mit der Abteilungsleitung für alle zukünftigen angekündigten Leistungsüberprüfungen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Schulbesuchs- oder Arbeitsunfähigkeit verlangen.

Kenntnisnahme

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme des Entschuldigungsverfahrens in der gymnasialen Oberstufe.

Name/Vorname der Schülerin / des Schülers: _____

Stufe/Stammkurs/Stammkursleitung: _____

Datum/Unterschrift Schüler/in: _____

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern zusätzlich
Unterschrift eines/r Sorgeberechtigten: _____